

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Verwaltungsleistungen des Bundes

Wo ein Online-Antrag möglich ist

Wirtschafts- und Finanzkriminalität

Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Einführung der Steuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen hat zu komplexen steuerlichen Folgen geführt. Besonders betrifft dies Investitionsabzugsbeträge, die vor der Steuerbefreiung in Anspruch genommen wurden.

Das Finanzgericht Köln entschied in seinem Beschluss vom 14.3.2024 (Az. 7 V 10/24), dass solche Abzugsbeträge rückgängig gemacht werden müssen, wenn die Steuerbefreiung dazu führt, dass keine Gewinnerzielung mehr nachweisbar ist.

Ein Steuerpflichtiger hatte für die geplante Photovoltaikanlage einen Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht, der seine Steuerlast senkte. Mit Einführung der rückwirkenden Steuerbefreiung stellte das Finanzamt fest, dass der Steuerpflichtige keine Gewinnermittlung mehr vorlegen durfte. Da die Hinzurechnung des Abzugsbetrags nur im Rahmen einer Gewinnermittlung möglich ist, nahm das Finanzamt eine rückwirkende Korrektur der Steuerfestsetzung vor, was zu einer höheren Steuerlast führte. Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein und argumentierte, dass die Rückgängigmachung gegen das Rückwirkungsverbot und den Vertrauensschutz verstoße.

Das Finanzgericht Köln wies den Antrag zurück. Es stellte klar, dass Investitionsabzugsbeträge rückgängig zu machen sind, wenn eine Hinzurechnung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht erfolgt. Die Steuerbefreiung bewirke eine Reflexwirkung, die verfassungsrechtlich zulässig sei.

Das Finanzgericht ließ die Beschwerde zum Bundesfinanzhof (Az: III B 24/24) zu, da die Frage grundsätzliche Bedeutung hat. Betroffene können sich daher an das Musterverfahren anhängen, jedoch spricht tatsächlich schon ziemlich viel für die Richtigkeit der Entscheidung.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH
Preußnerstraße 18, 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461-54190 | Telefax: +49 346-1541915
www.kirchberger-petri.de
kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Verwaltungsleistungen des Bundes: Wo ein Online-Antrag möglich ist
- Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen
- Steuerthemen: 124 Arbeitsgruppen bei Bund und Ländern
- Doppelbesteuerungsabkommen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht aktuelle Übersicht

Unternehmer

5

- DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an
- Außenprüfung: Hinweise auf wesentliche Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen
- Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder: EuGH soll entscheiden
- Verpflichtende E-Rechnung: FAQ-Katalog hilft weiter

Kapitalanleger

7

- "Negativzinsen" auf Einlagen: Klauseln sind unwirksam
- VARTA AG: Aktionäre mit Beschwerden gegen Restrukturierungsplan erfolglos

Immobilienbesitzer

9

- Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen: Betriebsausgabenabzug dennoch möglich
- Vermietung und Verpachtung: Vorfälligkeitsentschädigung und Verkauf des Sicherungsobjekts
- Grundstückseigentümer: Kein Anspruch auf Laubrente wegen erhöhten Reinigungsaufwands für Pool

Angestellte

11

- Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren
- Fehlgeburten: Weg für Mutterschutz ist frei
- Verspätete Zielvorgabe: Arbeitnehmer hat Schadensersatzanspruch
- Gehaltsabrechnungen können auch bloß elektronisch zur Verfügung gestellt werden

Familie und Kinder

13

- Kindergeld für behinderte Kinder: Ermittlung der behinderungsbedingten Fahrtaufwendungen
- Erasmus +-Stipendium bei Berechnung der Einkommensteuer des dem Studierenden unterhaltspflichtigen Elternteils nicht zu berücksichtigen
- Kindesschutzrechtliche Maßnahmen dienen nicht der Bestrafung eines Elternteils

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2025.

Verwaltungsleistungen des Bundes: Wo ein Online-Antrag möglich ist

Der Bund hat seine 115 wichtigsten Verwaltungsleistungen bis Ende 2024 digitalisiert. Damit können Kindergeld, Bildungskredite, Mutterschutzmeldung, Ladepunktanzeige für E-PKWs und viele weitere Leistungen ab sofort auf "www.bund.de" beantragt werden, wie das Bundesinnenministerium (BMI) mitteilt.

Darüber hinaus seien mehr als 100 der am meisten genutzten föderalen Verwaltungsleistungen nun in einzelnen Ländern und Kommunen digital verfügbar. Allerdings: An der flächendeckenden Verfügbarkeit in ganz Deutschland wird laut BMI noch gearbeitet. So sei zum Beispiel die digitale Wohnsitzanmeldung nach einem Umzug in 15 der 20 größten deutschen Städte digital möglich.

Zugrunde liege das 2017 beschlossene Onlinezugangsgesetz (OZG). Dieses verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch digital anzubieten. Als übergeordnetes Ziel nennt das BMI eine sichere, schnelle und nutzerfreundliche Interaktion zwischen Bürgern,

Unternehmen und Verwaltung.

Das im Juli 2024 in Kraft getretene OZG-Änderungsgesetz sehe eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung aller Verwaltungsleistungen des Bundes vor, teilt das BMI weiter mit. Die Verwaltungsleistungen sollen nicht nur digital beantragt, sondern auch digital in den Behörden bearbeitet werden können, ohne dass Anträge auszudrucken sind. Das OZG-Änderungsgesetz umfasse insbesondere folgende Punkte:

- Die BundID werde weiterentwickelt zur DeutschlandID und fungiere als zentrales Konto für Bürger zur Identifizierung und Antragstellung.
- Das Einer-für-Alle-Prinzip (EfA) werde durch klare Datenschutzregelungen für EfA-Onlinedienste gestärkt. Bei länderübergreifenden Onlinediensten liege die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit nunmehr ausdrücklich bei der den jeweiligen Onlinedienst betreibenden Behörde. Damit seien meist aufwändige Vereinbarungen mit den nachnutzenden Behörden nicht länger erforderlich.
- Digital only für Unternehmen und deutliche Entlastungen im Arbeitsalltag: Durch die Reduzierung analoger Verfahren und den verstärkten Einsatz von Digitalisierung und Automatisierung werden laut BMI die umsetzenden Behörden allgemein entlastet. Gefördert werde dies durch Maßnahmen wie die Abschaffung der Schriftform, die Verankerung des Once-Only-Prinzips für automatisierte Nachweise, Vorgaben zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung und ein ausschließlich digitales Angebot von Unternehmensleistungen.
- Steigerung der Effizienz durch Standards: Die Kompatibilität verschiedener Systeme werde durch einen verstärkten Fokus auf Standardisierung sichergestellt. Das Sorge für mehr Effizienz und baue Hürden bei der behördenübergreifenden Zusammenarbeit ab. Zudem gälten einheitliche Regelungen für Barrierefreiheit und Nutzungsfreundlichkeit.

Der aktuelle Status zur Umsetzung wichtiger Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Deutschland ist unter "<https://dashboard.digitale-verwaltung.de>" abrufbar.

Bundesinnenministerium, PM vom 30.12.2024

Wirtschafts- und Finanzkriminalität: Neue Zentralstelle für die Bekämpfung in Nordrhein-Westfalen

Die Justiz in Nordrhein-Westfalen wird zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität eine neue landesweite Zentral- und Ansprechstelle bei der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf einrichten. 15 Staatsanwälte sollen dort ab Mitte des Jahres eng mit den Finanzermittlern von Steuer-



fahndung und Polizei kooperieren und wirksam auf neue Entwicklungen in der Wirtschafts- und Finanzkriminalität reagieren.

"Mit unserer neuen Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität setzen wir bundesweit ein Signal, die Strafverfolgung auf diesem Gebiet weiter zu professionalisieren", sagte NRW-Justizminister Benjamin Limbach (Bündnisgrüne). Die Vorschriften für Banken, Finanzinstitute und Kryptoanbieter, die dem Schutz von Anlegern und Geldgebern dienen, müssten eingehalten und Verstöße dagegen konsequent sanktioniert werden. Das schaffe nicht nur Vertrauen in den Kapital- und Finanzmarkt, sondern auch Vertrauen in den Rechtsstaat.«

Die neue Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität (ZeFin NRW) wird laut Finanzministerium für das Landesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität der Brückenkopf sein, um komplexe Vorgänge auf dem Kapital- und Finanzmarkt strafrechtlich zu bewerten und die Finanzermittlungen durch strafprozessuale Maßnahmen zu flankieren.

Die ZeFin NRW solle außerdem Verfahren von herausgehobener Bedeutung selbstständig bearbeiten. Kriterien dafür seien die potenzielle Zuständigkeit mehrerer Staatsanwaltschaften bei überregionaler Tatbegehung, besonders schwere Formen von Wirtschafts- und Finanzkriminalität oder die Notwendigkeit komplexer Finanzermittlungen. Darüber hinaus solle die ZeFin NRW an der Spitze der Verfolgung von Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Nordrhein-Westfalen stehen und die Arbeit der anderen Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen in Nordrhein-Westfalen unterstützen.

Justiz Nordrhein-Westfalen, PM vom 17.01.2025

Steuerthemen: 124 Arbeitsgruppen bei Bund und Ländern

Bund und Länder haben insgesamt 124 Arbeitsgruppen zu diversen steuerlichen Themen eingerichtet. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 20/14604) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/13700) hervor. Ende 2024 gab es danach 56 ständige und 68 temporäre Arbeitsgruppen.

Bund-Länder-Arbeitsgruppen können nach Angaben der Regierung jederzeit von den Abteilungsleitungen (Steuer), den Abteilungsleitungen Organisation (Steuerverwaltung) sowie den jeweiligen Referatsleitungen gremien der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder anlass- und themenbezogen eingerichtet werden. Bund-Länder-Arbeits-

gruppen seien keine Beschlussgremien, sondern vorbereitende Beschlussorgane, die die Aufgabe hätten, dem jeweils auftraggebenden Gremium innerhalb angemessener Zeit nach Abschluss der Arbeiten beschlussfähige Entscheidungsvorschläge vorzulegen, heißt es in der Antwort weiter. In Abhängigkeit vom Arbeitsauftrag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe könne diese auch in Kontakt und Austausch mit entsprechenden Verbänden oder Kammern treten.

Bund-Länder-Arbeitsgruppen befassten sich beispielsweise mit der Intensivierung und Koordinierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung in Bund und Ländern, der Prüfung von Steuergestaltungsmodellen und Steuersparmodellen sowie der Aktualisierung diverser Vordrucke.

Deutscher Bundestag, PM vom 24.01.2025

Doppelbesteuerungsabkommen: Bundesfinanzministerium veröffentlicht aktuelle Übersicht

Auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (BMF) findet sich eine aktuelle Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen.

Wie die Übersicht zeigt, würden verschiedene der angeführten Abkommen nach ihrem Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden sein, erläutert das BMF. In geeigneten Fällen seien Steuerfestsetzungen vorläufig durchzuführen, wenn ungewiss ist, wann ein unterzeichnetes Abkommen in Kraft treten wird, das sich zugunsten des Steuerschuldners auswirken wird. Umfang und Grund der Vorläufigkeit seien im Bescheid anzugeben

Ob bei vorläufiger Steuerfestsetzung der Inhalt eines unterzeichneten Abkommens bereits berücksichtigt werden soll, sei nach den Gegebenheiten des einzelnen Falles zwischen BMF und Ländern abgestimmt zu entscheiden.

Das vollständige Schreiben des BMF mit der Übersicht steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2025, IV B 2 - S 1301/01499/004/003

Unternehmer

DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sind mit der E-Bilanz zusätzliche Daten zu übermitteln. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) kritisierte die kurzfristig ins Gesetz genommene Neuerung nachdrücklich. Zugleich forderte er Konkretisierungen der unklaren Anforderungen. Das Ergebnis: Das BMF reagierte mit Schreiben vom 15.01.2025.

Auf Wunsch der Länder erweiterte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) den Umfang des Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG. Bereits für Wirtschaftsjahre, die in 2025 beginnen, fordert das Gesetz die Übermittlung unverdichteter Kontennachweise mit Kontensalden. Ab 2028 kommen weitere Daten dazu.

DStV forderte praxisnahe Klarstellung

Die neue Gesetzesfassung lässt jedoch offen, welche Daten als unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden zu verstehen sind. Dies nahm der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nicht hin. Er teilte dem BMF mit [Schreiben vom 20.12.2024](#) seine Auffassung und forderte: Lediglich die Kontonummer, die Kontobezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten dürften von der neuen Übermittlungspflicht umfasst sein. Einzelbuchungen und Personenkonten jedoch nicht. Zusätzlich mahnte der DStV auch die Finanzbehörden, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu wahren.

BMF kündigt Klarstellung an

Das BMF reagierte prompt. Mit seinem [Antwortschreiben an den DStV vom 15.01.2025](#) bestätigte es die Auffassung des DStV. Aus Sicht des BMF umfassen die unverdichteten Kontennachweise die Kontonummer, die Kontenbezeichnung, den Kontensaldo und die dazugehörige Position der E-Bilanz aller Sachkonten. Konten der Nebenbücher, wie Personenkonten sind nicht in die Übermittlung einzubeziehen.

Zusätzlich kündigte das BMF an, eine entsprechende Definition des Begriffs der »unverdichteten Kontennachweise« in das BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie 6.9 aufzunehmen. Das Schreiben soll voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht werden.

DStV, Mitteilung vom 04.02.2025

Außenprüfung: Hinweise auf wesentliche Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben Hinweise auf die wesentlichen Rechte und Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei der Außenprüfung veröffentlicht. Diese Hinweise seien einer Prüfungsanordnung nach § 196 Abgabenordnung beizufügen, so das Ministerium.

Unter anderem wird konkretisiert, wann die Außenprüfung beginnt - nämlich grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem die prüfende Person nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Man müsse der prüfenden Person zur Durchführung der Außenprüfung einen geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung stellen. Ihr seien Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen vorzulegen, die benötigt werden, und die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Auch sei diese beim Datenzugriff zu unterstützen.

Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, wird auf das Recht des Steuerpflichtigen auf eine Schlussbesprechung hingewiesen. Dabei erhalte man Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.

Das Schreiben einschließlich der ausführlichen Hinweise steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 17.02.2025, IV D 3 - S 0403/00009/001/009

Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder: EuGH soll entscheiden

Kann ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen eines Kartellrechtsverstößes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen? Diese Frage legt der Bundesgerichtshof (BGH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vor.

Eine GmbH und eine AG (Klägerinnen) sind Teil einer in der Edelstahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe. Der Beklagte war Geschäftsführer der GmbH und zugleich Vorstandsmitglied, zuletzt Vorstandsvorsitzender der AG. Er beteiligte sich von 2002 bis 2015 an einem Preiskartell unter Unternehmen der Stahlindustrie. Deswegen verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die GmbH in Höhe von 4,1 Millionen Euro und gegen den Beklagten in Höhe von 126.000 Euro.



Die Klägerinnen verlangen vom Beklagten die Erstattung des gegen die GmbH verhängten und bezahlten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von einer Million Euro. Darüber hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Beklagte ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Sie machen geltend, der Beklagte habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Das Landgericht hat die Klagen auf Erstattung des Bußgelds und der Rechtsverteidigungskosten abgewiesen, jedoch festgestellt, dass der Beklagte zum Ersatz der aus dem Kartellverstoß resultierenden weiteren Schäden verpflichtet ist. Die Berufungen der Klägerinnen und des Beklagten sind erfolglos geblieben. Der BGH hat die Sache dem EuGH vorgelegt.

Nach § 43 Absatz 2 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG haften Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Die Beteiligung des Beklagten an dem nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) verbotenen Preiskartell ist laut BGH eine vorsätzliche Pflichtverletzung. Der GmbH sei infolge des Bußgelds auch ein Schaden entstanden. Allerdings könnte der Rückgriff auf das Vermögen des Geschäftsführers Sinn und Zweck der Verbandsbuße widersprechen, gibt der BGH zu bedenken. Dann könnte eine einschränkende Auslegung des § 43 Absatz 2 GmbHG geboten sein. Ob das der Fall ist, sei umstritten.

Für die Beantwortung dieser Frage hält der BGH es auch für erheblich, ob das Unionsrecht eine einschränkende Auslegung des § 43 Absatz 2 GmbHG und § 93 Absatz 2 Satz 1 AktG gebietet. Die nähere Ausgestaltung der Geldbußen falle zwar in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des EuGH hätten die Mitgliedstaaten aber sicherzustellen, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen verhängen können, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Artikel 101 AEUV verstoßen.

Mit diesen Geldbußen sollen rechtswidrige Handlungen der betreffenden Unternehmen geahndet und sowohl diese Unternehmen als auch andere Wirtschaftsteilnehmer von künftigen Verletzungen der Wettbewerbsregeln des Unionsrechts abgeschreckt werden. Die danach gebotene Wirksamkeit von Geldbußen gegenüber Unternehmen könnte beeinträchtigt sein, wenn sich die Gesellschaft von der Bußgeldlast durch Rückgriff auf das Leitungsorgan vollständig oder teilweise entlasten könnte. Wie der EuGH zu erkennen gegeben hat, könnte eine Geldbuße sehr viel von ihrer Wirksamkeit einbüßen, wenn das betroffene Unter-

nehmen berechtigt wäre, sie auch nur teilweise steuerlich abzusetzen. Daher stellt sich für den BGH auch die Frage, ob die Abwälzung der Geldbuße des Unternehmens auf den Geschäftsführer nach Maßgabe gesellschaftsrechtlicher Vorschriften den Zweck der kartellrechtlichen Geldbuße beeinträchtigt.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11.02.2025, KZR 74/23

Verpflichtende E-Rechnung: FAQ-Katalog hilft weiter

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat auf seinen Internetseiten Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen zur seit dem 01.01.2025 obligatorischen E - Rechnung veröffentlicht.

Hintergrund: Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 Umsatzsteuergesetz für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Seit dem 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen regelmäßig eine elektronische Rechnung (E - Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E - Rechnung gelten laut BMF Übergangsregelungen. Insbesondere private Endverbraucher seien von diesen Regelungen nicht betroffen.

Neben dem FAQ-Katalog gibt es auch ein Schreiben des BMF zur Thematik, dem die detaillierte Verwaltungsauffassung entnommen werden kann (BM-Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007). Auch dieses steht auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) zum Abruf bereit (als pdf-Datei).

Bundesfinanzministerium, PM vom 05.02.2025

Kapital- anleger

"Negativzinsen" auf Einlagen: Klauseln sind unwirksam

Die von verschiedenen Banken und einer Sparkasse gegenüber Verbrauchern verwendeten Klauseln zu Entgelten für die Verwahrung von Einlagen auf Giro-, Tagesgeld- und Sparkonten sind unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

In Bezug Girokonten stellt er zunächst klar, dass mit dem Verwarentgelt eine Hauptleistung aus dem Girovertrag bepreist wird. Die in Giroverträgen vereinbarten Klauseln über Verwarentgelte unterlägen damit zwar keiner AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle. Sie würden hier aber gegen das sich gemäß § 307 Absatz 3 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch auf das Hauptleistungsverprechen erstreckende Transparenzgebot des § 307 Absatz 1 Satz 2 BGB verstoßen und seien damit gegenüber Verbrauchern unwirksam.

Giroverträge seien typengemischte Verträge. Die Verwahrung von Guthaben auf Girokonten stelle neben der Erbringung von Zahlungsdiensten eine den Girovertrag prägende Leistung und damit eine Hauptleistung aus dem Girovertrag dar. Das belege unter anderem die in der Vergangenheit nicht unübliche Vertragspraxis der Banken, auf Girokonten bestehende Guthaben geringfügig zu verzinsen: Danach diene das Guthaben auf Girokonten nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragsparteien nicht ausschließlich der Teilnahme am Zahlungsverkehr.

Die Verwarentgeltklauseln in Giroverträgen seien hier intransparent und aus diesem Grund unwirksam. Sie seien hinsichtlich der Höhe des Verwarentgelts nicht bestimmt genug, sodass Verbraucher ihre mit den Klauseln verbundenen wirtschaftlichen Belastungen nicht hinreichend erkennen könnten, rügt der BGH.

Die Klauseln über Verwarentgelte für Einlagen auf Tagesgeldkonten und für Spareinlagen unterlägen dagegen der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle. Sie seien danach unwirksam, weil sie Verbraucher treuwidrig unangemessen benachteiligten. Einlagen auf Tagesgeldkonten und Sparkonten dienten nicht nur der sicheren Verwahrung von Geldern, sondern darüber hinaus auch Anlage- und Sparzwecken. Denn durch die Negativzinsen reduziere sich das verwahrte Guthaben. Das aber laufe bei Sparkonten dem Vertragszweck "Kapitalerhalt und Sparen" zuwider, nach dem das eingezahlte Kapital mindestens zu erhalten ist. Auch bei Tagesgeldkonten bewirkten die Negativzinsen, dass der Spar- und Anlagezweck verloren geht.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 04.02.2025, XI ZR 61/23, XI ZR 65/23 und XI ZR 183/23

VARTA AG: Aktionäre mit Beschwerden gegen Restrukturierungsplan erfolglos

Zahlreiche Aktionäre sind mit ihren Beschwerden gegen die gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans der VARTA AG gescheitert. Das Landgericht (LG) Stuttgart erachtete die Beschwerden für unzulässig.

Im Juli 2024 hatte die VARTA AG beim Amtsgericht (Restrukturierungsgericht) Stuttgart ein Restrukturierungsvorhaben nach § 31 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes (StaRUG) angezeigt. Am 31.10.2024 legte die VARTA AG dem Gericht einen Restrukturierungsplan vor und beantragte die Durchführung eines Planabstimmungsverfahrens. Der gerichtlich bestellte Restrukturierungsbeauftragte teilte mit, dass es nach den von VARTA vorgelegten Unterlagen und erteilten Informationen nachvollziehbar und plausibel sei, dass die drohende Zahlungsunfähigkeit der AG durch den Plan beseitigt und ihre Bestandsfähigkeit durch den Restrukturierungsplan sicher- oder wiederhergestellt werde. Der Restrukturierungsplan sieht unter anderem vor, dass der Einstieg mehrerer Fremdkapitalgeber und ein Kapitalschnitt auf null verbunden mit einem vollständigen Verlust der Bezugsrechte der aktuellen Aktionäre erfolgen sollen.

Im Erörterungs- und Abstimmungstermin Ende November 2024 widersprachen einzelne Gläubiger dem Restrukturierungsplan. Während in den meisten nach dem Plan gebildeten Gruppen eine Mehrheit zustimmte, wurde in Gruppe 7, in der die Streubesitzaktionäre erfasst sind, die erforderliche Mehrheit von 3/4 nicht erreicht. Die VARTA AG beantragte die Planbestätigung. Dem kam das Restrukturierungsgericht nach und bestätigte den im Erörterungs- und Abstimmungstermin geänderten Plan.

Die Beschwerdeführer tragen vor, dass sie durch den Plan schlechter gestellt würden als in einem Alternativszenario, das die Beschwerdeführer teilweise in einem Insolvenzverfahren und teilweise in einer alternativen Sanierung unter Beteiligung beziehungsweise jedenfalls der Beibehaltung der Bezugsrechte der Aktionäre sehen. Im Hinblick auf das Insolvenzverfahren tragen sie vor, dass eine Insolvenzeröffnung einer fortbestehenden Werthaltigkeit der Aktien nicht widerspreche, ein Verkauf selbiger also noch möglich sei. Im Hinblick auf eine alternative Sanierung wird ausgeführt, dass die Aktionäre sich an einer Kapitalerhöhung hätten beteiligen können. Zudem bezweifeln die Beschwerdeführer, dass die im Restrukturierungsplan vorgesehenen Kapitalerhöhungen beziehungsweise Einlageleistungen nicht auch unter Beibehaltung der Bezugsrechte der Aktionäre erfolgen könnten mit der Folge, dass den Aktionären die Möglichkeit zur Partizipation an einer zukünftigen Wertaufholung verbliebe. Der laut Plan für den Minderheitenschutz vorgesehe-



ne Betrag von einer Million Euro reiche nicht aus.

Das LG hat den Beschwerden nicht abgeholfen, da diese unzulässig waren. Bei der gerichtlichen Prüfung eines bestätigten Sanierungsbeschlusses sei der Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts eingeschränkt, führt das Gericht aus. Beschwerden gegen den Bestätigungsbeschluss seien lediglich dann zulässig, wenn die Beschwerdeführer glaubhaft machen, dass sie bei Durchführung des Sanierungsplans wesentlich schlechter stehen würden als ohne diesen. Berücksichtigungsfähig seien neben dem Insolvenzscenario nur hinreichend wahrscheinliche alternative Fortführungsszenarien.

Das Beschwerdegericht müsse bei der Beurteilung der wesentlichen Schlechterstellung zwar keine volle Überzeugung erlangen. Es genüge vielmehr bereits die Annahme einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Der Beschwerdeführer müsse demnach Umstände darlegen und präsente Beweismittel einführen, die die Annahme einer sicheren wesentlichen Schlechterstellung mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 Prozent ermöglichen. Diese beizubringen sei im Rahmen der Glaubhaftmachung genauso Aufgabe des Antrag stellenden Planbetroffenen wie die konkrete Darstellung von realistischen Alternativszenarien. Mindestens müsse der Antrag stellende Planbetroffene sich mit der im Restrukturierungsplan enthaltenen Vergleichsrechnung und den darin enthaltenen Angaben zu Werteallokationen konkret auseinandersetzen; regelmäßig werde er auch eigene Berechnungen anstellen müssen, so das LG.

Diesen Anforderungen genügten die Beschwerden nicht. Ausgehend von der im Restrukturierungsplan tiefgehend dargelegten Darstellung der VARTA AG wäre ohne den Sanierungsplan mit einer Insolvenz der VARTA AG zu rechnen, die einerseits den Verlust von mehr als 4.000 Arbeitsplätzen und andererseits ebenfalls eine Wertlosigkeit und einen Verlust der Aktien zur Folge hätte. Die Beschwerdeführer ständen danach nicht besser als nach dem Restrukturierungsplan.

Den Beschwerdeführern sei es nicht gelungen, dies mit dem hinreichenden Wahrscheinlichkeitsgrad zu widerlegen. Ein alternatives Fortführungsszenario, das überwiegend wahrscheinlich realisiert werden kann, hätten die Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können. In den sofortigen Beschwerden fänden sich keine ausreichend konkreten und glaubhaft gemachten Ausführungen zu dem aus Sicht des jeweiligen Beschwerdeführers heranzuziehenden Alternativszenario. Insgesamt legten die Beschwerdeführer keine Umstände dar, so das LG, aufgrund derer es zu der Einschätzung gelangen konnte, eine Lösung unter Einbeziehung aller Aktionäre sei mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit von über 50 Prozent realisierbar.

Mangels Zulässigkeit der Beschwerden war der Kammer eine umfassende Befassung mit dem Plan und dem durchgeführten StaRUG-Verfahren nicht möglich.

Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 21.01.2025, 1 T 12/24, rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Steuerfreiheit von Photovoltaikanlagen: Betriebsausgabenabzug dennoch möglich

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat eine Entscheidung gefällt, die für viele Betreiber von Photovoltaikanlagen von Bedeutung sein dürfte: Die Rückzahlung von in den Jahren vor 2022 erzielten Einspeisevergütungen beim Betrieb einer nach § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerbefreiten Photovoltaikanlage im Jahr 2022 sei als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Eine Ehegatten-GbR betrieb eine Photovoltaikanlage. Ihren Gewinn ermittelte es durch Einnahmen-Überschussrechnung. Die Stadtwerke forderten überzahlte Einspeisevergütungen aus den Jahren vor 2022 zurück. Die GbR leistete die Rückzahlung in 2022. Das Ehepaar begehrte, die Rückzahlung in 2022 als steuermindernde Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das Finanzamt stellte sich entgegen: Schließlich seien die Betriebseinnahmen aus der Photovoltaikanlage durch die Einführung des § 37 Nr. 72 Satz 1 EStG mit Wirkung ab dem 01.01.2022 steuerfrei gestellt.

Das FG sieht das anders: § 3c Absatz 1 EStG stehe einer Abzugsfähigkeit nicht entgegensteht, da diese Norm den Betriebsausgabenabzug nur ausschließt, wenn die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen steuerfrei sind. Die ursprünglichen Einnahmen aus den Einspeisevergütungen vor 2022 seien steuerpflichtig gewesen. Daher sei § 3c Absatz 1 EStG gar nicht anwendbar. Zudem enthalte § 3 Nr. 72 Satz 2 EStG - anders als das Finanzamt meine - kein generelles Gewinnermittlungsverbot. Die Vorschrift entlaste den Betreiber eines "Nur-Photovoltaikbetriebs" lediglich von der Erstellung einer Gewinnermittlung. Daher bleibe die Rückzahlung einer früher versteuerten Betriebseinnahme auch dann als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn spätere Betriebseinnahmen von der Steuer befreit sind.

Das beklagte Finanzamt hat die zugelassene Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen X R 2/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 11.12.2024, 9 K 83/24, nicht rechtskräftig

Vermietung und Verpachtung: Vorfälligkeitsentschädigung und Verkauf des Sicherungsobjekts

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hat sich mit Urteil vom 30.10.2024 (3 K 145/23) zur Abzugsfähigkeit einer Vorfälligkeitsentschädigung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

geäußert, wenn ein Sicherungsobjekt infolge Verkaufs wegfällt.

In dem Fall, so der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, würden die verheirateten Kläger zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Sie erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (VuV) aus insgesamt fünf Vermietungsobjekten. Die Objekte X1 und X2 hätten sie in 2013 erworben. Die Anschaffungskosten habe das Ehepaar fremdfinanziert (X1: 200.000 Euro; X2: 195.000 Euro). Den Klägern gehörte laut Steuerberaterverband auch die Immobilie Z, die zunächst selbst bewohnt und anschließend vermietet worden sei. Diese Immobilie habe als Zusatzsicherheit für die Finanzierungsdarlehen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Objekte X1 und X2 gedient. In 2020 hätten die Kläger die Immobilie Z veräußert. Im Zuge der Veräußerung hätten sie auch die beiden Darlehen im Zusammenhang mit den Objekten X1 und X2 abgelöst. Denn die Bank sei nicht bereit gewesen, den Wegfall des Sicherungsobjekts Z hinzunehmen oder durch eine andere Sicherheit zu ersetzen. Die Vorfälligkeitsentschädigungen nebst Bearbeitungsgebühr von rund 9.000 Euro setzten die Kläger als Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV angesetzt

Das FG Niedersachsen hat nach Angaben des Steuerberaterverbandes einen Werbungskostenabzug der strittigen Vorfälligkeitsentschädigungen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugelassen. Maßgeblich für den Abzug von Schuldzinsen (hierzu zähle auch eine Vorfälligkeitsentschädigung) sei der "auslösende Moment". Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von bislang vermieteten Immobilien würden durch die Veräußerung ausgelöst. Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit weiterhin vermieteten Objekten seien hingegen Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Durch die vorzeitige Ablösung der Darlehen mittels Abschlusses einer Änderungsvereinbarung habe sich an der Veranlassung der Darlehen und der durch sie verursachten Kosten nichts geändert. Unerheblich sei, dass die Vorfälligkeitsentschädigung durch den Wunsch der Kläger auf Ablösung der beiden Darlehen ausgelöst wurde und dieser Wunsch durch den (geplanten) Verkauf des als Sicherheit dienenden Objekts erwuchs. Denn die beiden Darlehen hätten niemals in einem Veranlassungszusammenhang mit dem veräußerten Objekt gestanden, fasst der Steuerberaterverband die Entscheidung des FG zusammen.

Im Entscheidungsfall sei das Sicherungsobjekt und nicht das jeweilige Vermietungsobjekt veräußert worden, hebt der Verband in einem Praxistipp hervor. Das FG habe demgemäß einen Werbungskostenabzug für die Vorfälligkeitsentschädigung zugelassen, obwohl durch den erzielten Veräußerungserlös die Schuldentilgung der bisherigen Darlehen erfolgte. Entsprechendes gelte im Übrigen auch für die entstandenen Be-



arbeitungskosten.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 27.01.2025

Grundstückseigentümer: Kein Anspruch auf Laubrente wegen erhöhten Reinigungsaufwands für Pool

Errichtet ein Grundstückseigentümer im Traufbereich zweier auf dem Nachbargrundstück vor 90 Jahren ohne Einhaltung des Grenzabstands gepflanzter Eichen einen offenen Pool, kann er keine Kostenbeteiligung des Nachbarn hinsichtlich des erhöhten Reinigungsaufwands verlangen. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Die Parteien sind Nachbarn. Auf dem Grundstück der Beklagten befinden sich - rund 1,7 beziehungsweise 2,7 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt - zwei circa 90 Jahre alte Eichen. Die Klägerin hat ihr Anwesen 2016 gekauft und begehrt nunmehr von der Beklagten eine monatlich im Voraus zu leistende Laubrente von rund 280 Euro unter Hinweis auf die herunterfallenden Eicheln und Eichenblätter.

Das Landgericht hatte den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Höhe einer Beweisaufnahme vorbehalten. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte nach Einholung eines Sachverständigengutachtens vor dem OLG Erfolg.

Die Voraussetzungen für den geltend gemachten nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch lägen nicht vor, entschied letzteres. Erforderlich sei, dass von einem Grundstück rechtswidrige - aber zu dulden - Einwirkungen auf ein anderes Grundstück ausgingen, die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung überstiegen.

Hier stelle sich der Laub- und Fruchtabwurf bezogen auf den Garten, das Haus, die Wege, die Garage und den Reinigungsteich gemäß den sachverständigen Ausführungen bereits nicht als wesentliche Beeinträchtigung dar. Die gärtnerische Nutzung des Grundstücks sei weiterhin möglich. Der etwas erhöhte Reinigungsaufwand der Rasen- und Terrassenfläche falle nicht wesentlich ins Gewicht; Verstopfungen der Dachrinnen ließen sich durch preiswerte Laubschutzgitter vermeiden. Auch wenn die Eichen den Grenzabstand eingehalten hätten, wäre mit Einträgen auf dem klägerischen Grundstück zu rechnen.

Hinsichtlich des auf dem Grundstück vorhandenen Pools liege allerdings eine wesentliche Beeinträchtigung durch gesteigerten Reinigungsauf-

wand vor. Auch insoweit erleide die Klägerin jedoch keine Nachteile, "die das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen", entschied das OLG. Im Rahmen der Zumutbarkeit seien alle Umstände zu berücksichtigen, die den Interessenkonflikt durch Maßnahmen des einen oder des anderen veranlasst oder verschärft haben.

Die Grundstücke lägen hier in einem Bereich, der durch älteren und höheren Baumbestand geprägt sei. Dies habe die Klägerin gewusst, als sie auf ihrem Grundstück einen nicht überdachten und im freien gelegenen Pool errichtet habe. "Dass mithin der Pool (...) durch Laub- und Fruchtabwurf der Bäume der Beklagten betroffen sein würde, war sicher zu erwarten", so das OLG. Gemäß den sachverständigen Angaben halte sich der Eintrag an Eicheln, Laub und Totholz im üblichen Rahmen - unabhängig vom Abstand der Eichen zur Grundstücksgrenze. Die Belastungen entsprächen der Lage des Grundstücks in einer stark durchgrünten Wohngegend mit vielen Laubbäumen. Wenn sich die Klägerin in Kenntnis dieser Gegebenheiten entschließe, einen offenen Pool im Traufbereich der Eichen zu errichten, müsse sie auch den damit verbundenen erhöhten Reinigungsaufwand entschädigungslos hinnehmen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.08.2024, 19 U 67/23, unanfechtbar

Angestellte

Fünftelungsregelung: Keine Anwendung mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren

Außerordentliche Einkünfte können nach Maßgabe von § 34 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) nach der Fünftelungsregelung versteuert werden. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin.

Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt worden sind, könnten als außerordentliche Einkünfte tarifbegünstigt nach der Fünftelungsregelung besteuert werden.

Eine Entschädigung werde nicht automatisch nach der Fünftelungsregelung besteuert. Vielmehr solle die Regelung - nach dem Wortlaut und Normzweck des § 34 Absatz 2 EStG - die Auswirkung des progressiven Tarifs abschwächen. Sie sei damit auf solche außerordentlichen Einkünfte beschränkt, die "zusammengeballt" zufließen.

Als außerordentliche Einkünfte sind laut Steuerberaterverband darüber hinaus unter anderem auch Vergütungen für eine mehrjährige Tätigkeit einzuordnen. Hierzu zählten beispielsweise auch Jubiläumszahlungen.

Fünftelungsregelung bedeute, dass bei der Berechnung der Einkommensteuer die Mehrsteuer auf 1/5 der begünstigten Einnahmen ermittelt und mit fünf multipliziert wird, erläutert der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt. Erreicht der Mitarbeiter bereits ohne die begünstigten Einnahmen den Spitzensteuersatz, bleibe die Fünftelungsregelung ohne Auswirkung.

Nach § 39b Absatz 3 S. 9 EStG habe bis 2024 die Tarifiermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG (Fünftelungsregelung) für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden können. Die Regelungen zur Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifiermäßigt zu besteuern dem Arbeitslohn sei nun durch das Wachstumschancengesetz mit Wirkung ab 2025 ersatzlos aufgehoben worden.

Für den Arbeitnehmer ergäben sich nach der Gesetzesbegründung keine Nachteile, denn die Tarifiermäßigung des § 34 Absatz 1 EStG könne - wie bisher - im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt werden.

Laut Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt ist die Rechtsänderung aber nicht ganz ohne Nachteil für den Arbeitnehmer; er müsse bis zur Durchführung der Veranlagung auf eine Steuerrückstellung warten und einen Liquiditätsnachteil hinnehmen, bis ihm die Steu-

erermäßigung aus der Fünftelungsregelung gewährt wird.

Als Folge aus der zuvor erläuterten Rechtsänderung werde in der Lohnsteuerbescheinigung 2025 nur noch der Arbeitslohn für mehrere Jahre und die Entschädigungen in einer separaten Zeile angegeben.

Der Arbeitgeber habe ab 2025 nicht mehr die Frage zu klären, ob diese Einkünfte für mehrere Jahre beziehungsweise Entschädigungsleistungen ermäßigt nach § 34 EStG zu besteuern sind. Die Lohnsteuerbescheinigung weise damit nur auf die im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eventuell ermäßigt zu besteuern den Arbeitslohnanteile hin.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 11.02.2025

Fehlgeburten: Weg für Mutterschutz ist frei

Eine Änderung des Mutterschutzgesetzes hat am 14.02.2025 den Bundesrat passiert. Mutterschutzfristen gelten damit künftig auch bei Fehlgeburten.

Nach der Entbindung gilt für Mütter eine achtwöchige Schutzfrist, in der sie nicht arbeiten dürfen. Frauen, die ihr Kind vor der 24. Schwangerschaftswoche durch eine Fehlgeburt verloren haben, stand dieser Mutterschutz nach bisheriger Rechtslage nicht zu.

Die Neuregelung sieht bei Fehlgeburten einen Mutterschutz ab der 13. Schwangerschaftswoche vor. Dieser ist hinsichtlich der Dauer der Schutzfrist gestaffelt. Ab der 13. Schwangerschaftswoche beträgt sie bis zu zwei Wochen, ab der 17. bis zu sechs Wochen und ab der 20. bis zu acht Wochen. Das Beschäftigungsverbot gilt jedoch nur, wenn sich die Betroffene nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt.

Der Bundesrat hatte am 05.07.2024 in einer Entschließung an die Bundesregierung das Eingreifen des Mutterschutzes deutlich vor der 20. Woche gefordert. Dadurch könne verhindert werden, dass sich Frauen nach einer Fehlgeburt unnötigen Belastungen am Arbeitsplatz aussetzen. Bei Mutterschutz, der zeitlich über eine Krankschreibung hinausginge, entfielen so das Abrutschen in den Krankengeldbezug, hatten die Länder argumentiert.

Da im Bundesrat kein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt wurde und die Länder das Gesetz somit gebilligt haben, kann es nun ausgefertigt und verkündet werden. Es tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bundesrat, PM vom 14.02.2025



Verspätete Zielvorgabe: Arbeitnehmer hat Schadensersatzanspruch

Sieht ein Arbeitsvertrag bei Erfüllung bestimmter Zielvorgaben eine Bonuszahlung vor, so macht sich der Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, wenn er die Ziele schuldhaft gar nicht oder zu spät vorgibt. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Ein Arbeitnehmer war bei einer Arbeitgeberin als Mitarbeiter mit Führungsverantwortung beschäftigt. Der Arbeitsvertrag sah eine variable Vergütung vor. In einer Betriebsvereinbarung hieß es dazu, die Arbeitgeberin müsse jeweils bis zum 1. März eines Jahres Zielvorgaben machen, und zwar in Bezug auf Unternehmens- und individuelle Ziele. 2019 gab die Arbeitgeberin die Unternehmensziele erst Ende September vor, individuelle Ziele für den klagenden Arbeitnehmer gar nicht. Dieser erhielt für 2019 eine variable Vergütung von 15.590 Euro. Wegen der verspäteten Mitteilung der Unternehmensziele und der fehlenden individuellen Vorgabe verlangte er eine weitere Bonuszahlung von rund 16.035 Euro.

Das BAG sprach sie ihm, wie bereits die Vorinstanz, zu - als Schadensersatz statt der Leistung. Die Arbeitgeberin habe ihre Verpflichtung zu einer den Regelungen der Betriebsvereinbarung entsprechenden Zielvorgabe für das Jahr 2019 schuldhaft verletzt, indem sie dem Arbeitnehmer keine individuellen Ziele vorgegeben und ihm die Unternehmensziele erst verbindlich mitgeteilt hat, nachdem bereits etwa 3/4 der Zielperiode abgelaufen waren. Eine ihrer Motivations- und Anreizfunktion gerecht werdende Zielvorgabe sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen, so das BAG. Deshalb komme hinsichtlich der Ziele auch keine nachträgliche gerichtliche Leistungsbestimmung in Betracht.

Der Arbeitnehmer habe sich kein anspruchsminderndes Mitverschulden anrechnen lassen müssen. Bei einer unterlassenen oder verspäteten Zielvorgabe des Arbeitgebers scheide ein Mitverschulden des Arbeitnehmers wegen fehlender Mitwirkung regelmäßig aus. Denn laut BAG trägt allein der Arbeitgeber die Initiativlast für die Vorgabe der Ziele.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.02.2025, 10 AZR 57/24

Gehaltsabrechnungen können auch bloß elektronisch zur Verfügung gestellt werden

Gehaltsabrechnungen müssen nach der Gewerbeordnung (GewO) den Arbeitnehmern in Textform zur Verfügung gestellt werden. Genügt dem auch ein elektronisches Dokument? Das Bundesarbeitsgericht (BAG) bejaht das.

Geklagt hatte eine als Verkäuferin bei einem Einzelhandelsbetrieb Beschäftigte. Die Arbeitgeberin stellte die Entgeltabrechnungen in einem digitalen Mitarbeiterpostfach bereit; für die Beschäftigten waren sie über einen passwortgeschützten Online-Zugriff abrufbar. Sofern es Beschäftigten nicht möglich war, über ein privates Endgerät auf die im digitalen Mitarbeiterpostfach hinterlegten Dokumente zuzugreifen, war geregelt, dass die Arbeitgeberin es ihnen ermöglichen musste, die Dokumente im Betrieb einzusehen und auszudrucken. Die Beschäftigte beharrte darauf, dass die Arbeitgeberin ihr weiterhin Abrechnungen in Papierform übersendet.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat angenommen, die Entgeltabrechnungen seien der Verkäuferin durch Einstellen in das Online-Portal nicht ordnungsgemäß erteilt worden.

Das BAG ist dem entgegengetreten: Erteilt der Arbeitgeber Entgeltabrechnungen, indem er diese in ein digitales Mitarbeiterpostfach einstellt, wahre er damit grundsätzlich die von § 108 Absatz 1 Satz 1 GewO vorgeschriebene Textform. Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Abrechnung seines Entgelts sei eine so genannte Holschuld, die der Arbeitgeber erfüllen könne, ohne für den Zugang der Abrechnung beim Arbeitnehmer verantwortlich zu sein. Es genüge, dass er die Abrechnung an einer elektronischen Ausgabestelle bereitstellt. Hierbei habe er den berechtigten Interessen der Beschäftigten, die privat nicht über die Möglichkeit eines Online-Zugriffs verfügen, Rechnung zu tragen.

Die hier in einer Konzernbetriebsvereinbarung geregelte digitale Zurverfügungstellung der Entgeltabrechnungen greift aus Sicht des BAG nicht unverhältnismäßig in die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer ein. Das BAG sah sich jedoch an einer abschließenden Entscheidung gehindert, weil bisher keine Feststellungen dazu getroffen worden sind, ob Einführung und Betrieb des digitalen Mitarbeiterpostfachs in die Zuständigkeit des Konzernbetriebsrats fallen. Deswegen hat es die Sache an das LAG zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 28.01.2025, 9 AZR 48/24

Familie und Kinder

Kindergeld für behinderte Kinder: Ermittlung der behinderungsbedingten Fahrtaufwendungen

Werden im Rahmen der Prüfung der behinderungsbedingten Unfähigkeit zum Selbstunterhalt die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen, sondern wird der Behinderten-Pauschbetrag gemäß § 33b Absatz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) angesetzt, können daneben nicht zusätzlich Aufwendungen angesetzt werden, die entweder bereits durch den Pauschbetrag für den Grundbedarf oder den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten werden. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten behinderungsbedingte Fahrtaufwendungen neben dem Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden, soweit sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden und angemessen sind.

Die durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 09.12.2020 eingefügte Pauschalierungsregelung des § 33 Absatz 2a EStG sei erstmals für den Veranlagungszeitraum 2021 anzuwenden. Aus A 19.4 Abs. 5 Satz 7 und dem Vorwort der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz vom 17.09.2021 könne nicht abgeleitet werden, dass die Verwaltung sich selbst binden wollte, die Pauschalierungsregelung des § 33 Absatz 2a EStG bereits für die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2020 als Schätzungsregelung anzuwenden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.07.2024, III R 2/23

Erasmus +-Stipendium bei Berechnung der Einkommensteuer des dem Studierenden unterhaltspflichtigen Elternteils nicht zu berücksichtigen

Erhält ein Studierender ein Erasmus +-Stipendium, so darf der ihm gezahlte Betrag bei der Berechnung der Einkommensteuer nicht berücksichtigt werden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Ein kroatischer Studierender erhielt im Rahmen des Programms Erasmus + für seinen Studienaufenthalt an einer Universität in Finnland eine Unterstützung zur Förderung der Lernmobilität. Die kroatische Steuerverwaltung teilte seiner Mutter mit, dass die ihr bislang stets gewährte Erhöhung des persönlichen Grundfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind für das betreffende Jahr gestrichen worden sei. Die in den kroatischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Schwellenwerte wurden

nämlich dadurch überschritten, dass ihr Kind eine Unterstützung für Mobilität im Rahmen des Programms Erasmus + erhielt.

Das mit dem Rechtsstreit befasste kroatische Verfassungsgericht fragt sich, ob die in Rede stehenden nationalen Steuervorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Der Gerichtshof verneint dies. Er stellt zunächst fest, dass ein Mitgliedstaat, wenn er am Programm Erasmus + teilnimmt, dafür Sorge tragen muss, dass die Modalitäten für die Bewilligung und die Besteuerung von Finanzhilfen, die die Mobilität der Begünstigten dieses Programms erleichtern sollen, das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht in ungerechtfertigter Weise beschränken.

Im vorliegenden Fall wurde die Mobilitätsunterstützung als solche zum maßgeblichen Zeitpunkt in Kroatien nicht besteuert. Sie wurde jedoch bei der Berechnung der Einkommensteuer der Mutter berücksichtigt, wodurch diese benachteiligt wurde. Es stelle eine Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt dar, wenn die einem unterhaltsberechtigten Kind gewährte Mobilitätsunterstützung bei der Berechnung des Grundfreibetrags berücksichtigt wird, auf den ein steuerpflichtiger Elternteil für dieses Kind Anspruch hat, und wenn dies dazu führt, dass der Anspruch auf Erhöhung dieses Freibetrags im Rahmen der Berechnung der Einkommensteuer verloren geht.

Nach Auffassung des EuGH kann sich unter solchen Umständen insbesondere im Hinblick darauf, dass wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem Kind und seinem Elternteil bestehen, nicht nur das unterhaltsberechtigte Kind, das von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, sondern auch sein steuerpflichtiger Elternteil, der durch die Auswirkungen dieser Beschränkung unmittelbar benachteiligt ist, auf die Wirkungen dieser Beschränkung berufen.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich eine Beschränkung des Rechts auf Freizügigkeit und Aufenthalt unionsrechtlich nur rechtfertigen lässt, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses beruht. Außerdem müsse eine solche Beschränkung in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck stehen. Namentlich müsse sie geeignet sein, die Verwirklichung dieses Zwecks zu gewährleisten.

Was insbesondere die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit anbelangt, stellt der EuGH fest, dass im Rahmen des Programms Erasmus + gewährte Finanzhilfen einen Beitrag zur Deckung der zusätzlichen Kosten leisten sollen, die ohne diese Mobilität nicht entstanden wären. Deswegen minderten die fraglichen Finanzhilfen weder die Aus-



gaben der steuerpflichtigen Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber unterhaltsberechtigten Kindern, noch erhöhten sie die steuerliche Leistungsfähigkeit dieser Eltern. Die steuerliche Behandlung dieser Finanzhilfen könne zu höheren steuerlichen Belastungen für die steuerpflichtigen Eltern führen, ohne dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel erhöht worden wären, um diesen Belastungen zu begegnen. Folglich ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die in Rede stehende nationale Regelung sogar das Gegenteil bewirken kann.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16.01.2025, C-277/23

Kindesschutzrechtliche Maßnahmen dienen nicht der Bestrafung eines Elternteils

Kindesschutzrechtliche Maßnahmen sind streng am Kindeswohl zu orientieren. Sie dienen nicht der Bestrafung eines Elternteils oder allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen. Das immer noch herangezogene, überkommene Konzept der so genannten Eltern-Kind-Entfremdung ist nach dem jetzigen Stand der Wissenschaft und Forschung abzulehnen. Das stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar.

Die Eltern von zwölf, zehn und sieben Jahre alten Kinder streiten um die elterliche Sorge. Sie sind verheiratet und leben seit Sommer 2022 getrennt. Das Sorgerecht üben sie gemeinsam aus. Seit dem Getrenntleben haben die Kinder ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Mutter. Die Eltern führen seit Beginn der Trennung kindschaftsrechtliche Verfahren. Es kam immer wieder zu massiv eskalierten Konflikten. Ein dauerhaft regelmäßiger und stabiler Umgang mit dem Vater ließ sich nicht etablieren. Dafür machte der Vater die Mutter verantwortlich, weil diese die Kinder entsprechend manipulieren würde.

Schließlich beantragte der Vater, ihm die alleinige elterliche Sorge zu übertragen. Das Amtsgericht (AG) holte ein Sachverständigengutachten ein, das eine temporäre Fremdunterbringung der Kinder thematisierte. Die Mutter aber lehnte das ab. Daraufhin entzog das AG den Eltern die elterliche Sorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht und übertrug es auf das Jugendamt. Die Kinder wurden sodann in einer Wochengruppe untergebracht und verbrachten die Wochenenden im Wechsel bei ihren Eltern.

Gegen diese Entscheidung des AG haben beide Eltern Beschwerde eingelegt. Auf einen Hinweis des OVG kehrten die Kinder in den Haushalt der Mutter zurück. Das OVG hat nun beschlossen, das Sorgerecht wieder den Eltern zur gemeinsamen Ausübung zuzuweisen. Der vom AG angeordnete Entzug sei unverhältnismäßig gewesen, begründete es seine Entscheidung. Im Rahmen einer differenzierten Aufklärung und Gefah-

renabwägung sei der hier zum Zweck der Fremdunterbringung beschlossene Sorgerechtsentzug nicht das für die Kinder einzig gebotene und verhältnismäßige Mittel gewesen, um ihre Gesamtsituation zu verbessern.

Einerseits sei zwar die Beeinträchtigung der Kinder durch den hochkonflikthaften Umgangsstreit ihrer Eltern zu berücksichtigen, andererseits aber auch die mit der Herausnahme aus dem Haushalt der Mutter für die Kinder offensichtlich verbundenen schwerwiegenden Entwicklungsrisiken. "Der Umzug in die Wochengruppe (...) bedeutete (...) eine komplette Entwurzelung - von ihrem Zuhause, ihrer Mutter als Hauptbezugsperson, der weiteren Familie, ihren Freunden, ihren bisherigen Schulen wie auch ihrem sozialen Umfeld im Übrigen", so das OLG. Es gebe derzeit auch keinen empirischen Beleg für die Wirksamkeit einer Herausnahme eines Kindes aus dem Haushalt eines angeblich manipulierenden, entfremdenden Elternteils. Dies sei im Sachverständigengutachten verkannt worden.

Soweit wesentliche Anteile der Konfliktodynamik der Eltern im Verhalten der Mutter begründet seien, seien kindesschutzrechtliche Maßnahmen streng am Kindeswohl zu orientieren. Der "Ausgleich persönlicher Defizite zwischen den Eltern oder die Sanktionierung vermeintlichen Fehlverhaltens" sei nicht Maßstab und Ziel einer Sorgerechtsentscheidung, stellt das OLG abschließend klar.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 29.01.2025, 1 UF 186/24, anfechtbar